



Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

01189 Dresden • Cunnersdorfer Straße 25 • Tel: 0351 4017171 • Fax: 0351 4017172
E-Mail: Info@Jagd-Sachsen.de • Internet: www.LJV-Sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Cunnersdorfer Straße 25 • 01189 Dresden

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst und
Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

Dresden, den 09.03.2020

Anfrage zu versicherten Leistungen und Personen im Zusammenhang mit der Jagd- ausübung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Verbandsarbeit kommt es immer wieder zu Anfragen und Diskussionen hinsichtlich des Versicherungsschutzes von Jägern durch die Berufs-genossenschaft. Um hier Klarheit und möglichst Rechtssicherheit zu schaffen erbitten wir zum nachfolgenden Fragenkomplex Ihre Stellungnahme:

Ad 1:

Ist es richtig, dass im Rahmen der Jagdausübung:

- Beschäftigte im Bundesforst,
- Beschäftigte im Landesforst,
- Beschäftigte im Kommunal- und Kirchenforst,
- Eigenjagdbesitzer,
- Jagdpächter von Jagdgenossenschaften und
- Vorstände von Jagdgenossenschaften

Pflichtmitglieder in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind?

Ad 2:

Sind diese im Rahmen der Jagd eingesetzten Mitarbeiter (Förster, Berufsjäger, Jagdaufseher, etc.) bei Jagdunfällen über entsprechende Arbeitsverträge durch die Berufsgenossenschaft versichert?

Ad 3:

Wie sieht der Versicherungsschutz bei:

- Begehungsscheininhabern (entgeltlich/unentgeltlich),
- Pirschbezirkseinhabern (entgeltlich/unentgeltlich) und
- Jagdgästen (entgeltlich/unentgeltlich)

aus?

Unterliegen sie auch dem Schutz der Berufsgenossenschaft?

Ad 4:

Für die Ausübung der Jagd werden neben den bereits genannten Personen von den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten/Jagdleitern auch:

- Nachsuchenfürher/Nachsuchengespanne,
- Stöberhundeführer und
- Treiber

eingesetzt.

Wie ist hier der Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft gegliedert? Hier stellt sich auch die Frage, ist die praktische Jagdausübung im Auftrag eines Jagdausübungsberechtigten, der sich ja auch das erlegte Wild aneignet, ein Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnis?

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns zu den genannten Punkten Antworten formulieren, die wir unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen und einem Horrido



Frank Seyring
Präsident LJVSN



Wilhelm Bernstein
Vizepräsident LJVSN